

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4. 1970). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hann. Münden, den 15. 12. 1971

Katasteramt

Siegel

gez. Reckfuß
Vermessungsoberrat

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 15. 4. 1970

Hann. Münden, den 20. 7. 1970



Stadt-/Gemeindedirektor

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet

durch **Stadt Münden**
Stadtplanungsamt

Unterschrift des Planerfassers

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BBauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 3. 12. 1970

Hann. Münden, den 22. 4. 1971



Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 11. 2. 1971 gem. § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch „MÜNDENSCHE NACHRICHTEN“



Stadt-/Gemeindedirektor

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BBauG vom 22. 2. 1971 bis 22. 3. 1971 einschließlich.

Hann. Münden, den 22. 4. 1971



Stadt-/Gemeindedirektor

Als Satzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BCBl. I. S. 341) sowie des § 6 NGO vom 4. 3. 1955 (Nds. GVBl. Sb. I. S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 27. 10. 1971

Hann. Münden, den 24. 11. 1971



Bürgermeister/Stadt-/Gemeindedirektor

Genehmigt gem. § 11 BBauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214 - 9. 24. 3 (1)

Hildesheim, den 17. 3. 1972

Der Regierungspräsident
Im Auftrage:
gez. Beul

Siegel

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom der in der Genehmigungsverfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 214 aufgeführten Auflage beigetreten.

Hann. Münden, den

Siegel

Bürgermeister - Stadt-/Gemeindedirektor

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 1. Sept. 1972 gem. § 12 BBauG ortsüblich durch „Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim“ Nach Ablauf der in der Hauptsatzung vorgesehenen Auslegungsfrist wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich am 1. Sept. 1972

Hann. Münden, den 23. 11. 1972



Stadt-/Gemeindedirektor

URSCHRIFT

STADT MÜNDE

12. Änderung

zum Bebauungsplan Nr.1

„Hinter der Blume“

nach § 30 BBaug.

M.1:1000



Landkreis Münden

Gemeindebez. } Münden
Gemarkung }

Flur 13

LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE

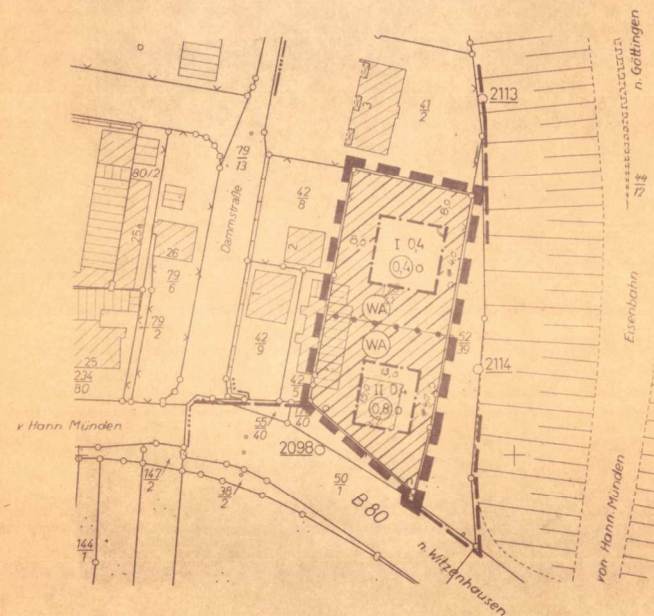
- VORHANDENE GEBÄUDE
- FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURGRENZEN
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DES BEBPL. NR.1 „HINTER DER BLUME“

LEGENDE DER PLANUNG

- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHS DER 12. ÄNDERUNG
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE

RECHTSGRUNDLAGEN DER PLANUNG

- BUNDESBAUGESETZ VOM 23. 6. 1960
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 11. 1968
- PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. 1. 19 65



Vfg